Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach 201
1000 Wien

E-Mail: st4@bmvit.gv.at

MMag. Matthias Wagner T +43 5574 511 20218

Auskunft:

Zahl: PrsG-162-2/BG-290 Bregenz, am 17.09.2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle);

Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 28. November 2015, GZ: BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z 5 (§ 20 Abs 1 Z 4 lit g)

Mit dieser Änderung soll der Kreis der Fahrzeuge, die ex lege mit Blaulicht ausgestattet werden dürfen, erweitert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, für welche Fälle dieser Tatbestand in der Praxis zur Anwendung gelangen soll. Laut Einleitungssatz der lit g muss es sich um ein Fahrzeug handeln, das von einem beeideten Straßenaufsichtsorgan verwendet wird. Die Ausleitung von Fahrzeugen zum Zwecke der Kontrolle gemäß § 58 KFG 1967 erfolgt durch die Exekutive. Richtig ist, dass sich die Polizeiorgane bei der Durchführung dieser Kontrollen in der Praxis KFZ-technischer Experten bedienen. So werden beispielsweise Sachverständige gemäß § 125 KFG beigezogen; oder Gutachter bzw Prüfhelfer des "Prüfzuges" (der mobilen Kontrolleinheit), welcher mittlerweile von der ASFINAG übernommen worden ist.

Eine Ausleitung bzw Regelung des Verkehrs durch die betreffenden technischen Experten wird weder für notwendig noch für sinnvoll angesehen. Selbst wenn eine Betrauung dieser Prüfer mit solchen Aufgaben für notwendig erachtet würde, stellt sich die Frage, in welchem Zusammenhang ein Blaulicht auf den Fahrzeugen dieser Techniker erforderlich sein soll.

Bei der Begleitung von Sondertransporten findet die Tätigkeit des beeideten Straßenaufsichtsorgans im Fahrzeug selbst statt. Dabei kann es bei entsprechend dimensionierten und durch mehrere Begleitfahrzeuge eskortierten Sondertransporten notwendig sein, das Fahrzeug mit einer blauen Warnleuchte auszustatten. In welchem Zusammenhang ein Fahrzeugprüfer bei einer Ausleitung sein Fahrzeug bzw das darauf angebrachte Blaulicht zum Einsatz bringen soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Durchführung von technischen Kontrollen ohne Präsenz der Exekutivbeamten jedenfalls abzulehnen ist. Dies nicht nur im Hinblick auf die Akzeptanz der angehaltenen Fahrzeuglenker. Effiziente Kontrollen, die alle Bereiche umfassen (Führerschein, Zulassungsschein, Kontrollgerät, Fahrtüchtigkeit des Lenkers etc) und gegebenenfalls auch eine unverzügliche Ahndung der festgestellter Übertretungen (Verwaltungsstrafanzeige bzw Einhebung eines Organmandats) ermöglichen, sind nur bei Anwesenheit von Polizeiorganen möglich, womit die Verfügbarkeit eines "Blaulicht-Fahrzeuges" ohnehin gewährleistet ist.

Die Novellierungsanordnung der Z 5 in dieser Form ist daher abzulehnen.

Allenfalls wäre zu überlegen, die genannten Fahrzeuge, in die Aufzählung des § 20 Abs 5 KFG 1967 aufzunehmen. In diesem Fall könnte in gerechtfertigten Fällen eine Bewilligung mit der Einschränkung erteilt werden, dass nur bei entsprechenden Einsätzen (die noch zu definieren wären) das Blaulicht <u>angebracht</u> und verwendet werden darf (sog Kojak-Leuchte). Im Hinblick auf die Ausnahmen, welche auch für nicht im Einsatz befindliche "Blaulichtfahrzeuge" gelten (vgl § 26a iVm § 52 StVO und § 5 BStMG) sollte der Kreis der "Ex-lege-Blaulicht-Fahrzeuge" möglichst klein gehalten werden.

Zu Z 6 (§ 20 Abs 1 Z 4 lit j)

Eine Ausweitung der Berechtigung zum ständigen Führen eines Blaulichtes auf Fahrzeuge der Untersuchungsstelle des Bundes wird nicht für erforderlich erachtet. Die Ausführungen bzw Begründungen in den Erläuterungen vermögen nicht zu überzeugen, zumal es bei der Ausübung dieser Tätigkeiten nicht um die Rettung von Leib und Leben geht, sondern die durchzuführenden Erhebungen einer künftigen Erhöhung der Sicherheit dienen. Die Ausführungen im letzten Absatz der Bemerkungen zu Z 5 (§ 20 Abs 1 Z 4 lit g) gelten sinngemäß.

Zu Z 10 (§ 24 Abs 11):

Diese Bestimmung ist insofern widersprüchlich, als einerseits die Manipulation verboten wird und gleichzeitig aufgetragen wird, bei einem Wechsel des Kilometerzählers eine Veränderung (und somit eine Manipulation) vorzunehmen. Zudem stellt sich die Frage, wer legitimiert sein soll, solche (erwünschten) Manipulationen durchzuführen.

Zu Z 16 (§ 40 Abs 4):

In der Anwendung "E-Government Sondertransporte" agiert auf der Antragstellerseite einerseits der Zulassungsbesitzer und andererseits der Bevollmächtige des Zulassungsbesitzers. Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die Verlässlichkeit bei beiden genannten Personen vorliegen muss.

Im Übrigen sollte das Vorliegen der Verlässlichkeit auch dann auszuschließen sein, wenn die Behörde Kenntnis von wiederholten groben Missachtungen von Sondertransport-Bescheid-Auflagen erlangt. Ein Zeitraum von sechs Monaten wird in diesem Zusammenhang als zu kurz angesehen; stattdessen sollte die Frist mit einem Jahr festgesetzt werden.

Es ist fraglich, ob die Aufhebung einer von einer Privatperson gefälschten Bewilligung durch den Landeshauptmann rechtlich überhaupt möglich ist, zumal es sich dabei vermutlich um einen Nicht-Bescheid handelt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

- 1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- 2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- 3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
- 4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
- 5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
- 6. Frau Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, E-Mail: c.michalke@gmx.at
- 7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
- 8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
- 9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
- 10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
- 11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
- 12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
- 13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
- 14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
- 15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
- 16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
- 17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
- 18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
- 19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
- 20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
- 21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
- 22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
- 23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
- 24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
- 25. VP-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

- 26. SPÖ-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
- 27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 28. Landtagsfraktion der Grünen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
- 29. NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
- 30. Abt. Verkehrsrecht (lb), Intern
- 31. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
- 32. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
- 33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
- 34. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.